

### Der Getreideverbrauch der Selbstversorger. Aufhebung der Kürzung.

Ämtlich wird verlautbart:

Die demnächst beginnende Ermittlung der von den einzelnen Landwirten abzuliefernden Erntesüberschüsse hat die Festsetzung jener Getreidemenge zur Voraussetzung, welche die Landwirte zum eigenen Verbräuche zurückbehalten dürfen. In einer heute im Reichsgesetzblatt erscheinenden Verordnung des Amtes für Volksernährung wird die zulässige Verbrauchsmenge an Getreide für die Selbstversorger bis auf weiteres geregelt. Hierbei wurde mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen schweren Ernte- und Feldbestellungsarbeiten die zuletzt in Geltung gewesene Kürzung aufgehoben und die frühere Verbrauchsquote wieder hergestellt.

Die Bemessung der Quote erfolgt nach Monatsmengen, da sich dadurch die Berechnung der zulässigen Verbrauchsmenge und daher auch der abzuliefernden ~~Verbrauchsmenge sowohl für die Behörde als auch für die~~

Landwirte einfacher gestaltet. Die Quote ist verschieden festgesetzt für landwirtschaftliche Schwerearbeiter und für die übrigen Selbstversorger, und zwar für erstere mit monatlich 11 Kilogramm, für letztere mit 9 Kilogramm Getreide. Um den Begriff „landwirtschaftlicher Schwerearbeiter“ einheitlich festzulegen, wurde nach dem Beispiel Ungarns für den Bezug der höheren Verbrauchsmenge das vollendete 15. Lebensjahr bestimmt; Selbstversorgern unter dieser Altersgrenze gebühren neun Kilogramm.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die bei der Bearbeitung des Bodens nicht selbst als landwirtschaftliche Arbeiter oder ständige Aufsichtsorgane tätig sind, wird zur eigenen oder zur Ernährung der Angehörigen ihres Haushaltes nur eine der gewöhnlichen Nichtselbstversorgerquote entsprechende Menge von monatlich 6,75 Kilogramm Getreide zuerkannt. Die Verbrauchsmenge der Nichtselbstversorger kann wegen der dormalen noch ungeklärten Versorgungssituation noch nicht festgesetzt werden.